Westsächsische Hochschule Zwickau
University of Applied Sciences
HOCHSCHULE FÜR MOBILITÄT | UNIVERSITY FOR MOBILITY

Bekanntmachungen
der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 1/2021 **8. Februar 2021**

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Änderung der Immatrikulationsordnung vom 22. Januar 2020	Seite 2
Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 27.01.2021	Seite 3
Erste Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 30. November 2020	Seite 5

Erlassbefugter: Senat im Benehmen mit Rektorat	**Änderungssatzung** ☒ **Neufassung** ☐
Erlassdatum:	**Kategorie OHB:** 2 Studienangelegenheiten
Revision:	**Zugriffsberechtigung:** Öffentlich

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Ordnung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Satzung über die Änderung der Immatrikulationsordnung vom 22. Januar 2020

Artikel I

1. § 5 Abs. 2 c) wird wie folgt geändert: **Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen und einer Staatsbürgerschaft eines Drittstaates** bewerben sich zum

2. Nach § 5 Abs. 2 c) wird folgender neuer Absatz d) eingefügt:

   (d) **Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen und einer EU-Staatsbürgerschaft** bewerben sich zum

   aa) **Sommersemester für zulassungsfreie Studiengänge** bis spätestens 31.12.

   bb) **Sommersemester für zulassungsbeschränkte Studiengänge** bis spätestens 30.11.

   cc) **Wintersemester für zulassungsfreie Studiengänge** bis spätestens 31.07.

   dd) **Wintersemester für zulassungsbeschränkte Studiengänge** bis spätestens 31.05.

Artikel II

Diese Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 27.Januar 2021, tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zwickau, 27. Januar 2021

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel

Rektor

Erlassbefugter: Rektorat im Einvernehmen Senat	**Änderungssatzung** ☒ **Neufassung** ☐
Erlassdatum: 27.01.2021	**Kategorie OHB:** 1 Zentrale Angelegenheiten
Revision: 1.1	**Zugriffsberechtigung:** Mitarbeiter und Studenten

Maskuline Formen bzw. Bezeichnungen stehen aus Gründen der besseren Lesbarkeit für alle Geschlechter. Sie werden in dieser Regelung nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung vom 27.01.2021

Aufgrund von § 51 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat der Westsächsischen Hochschule Zwickau diese Änderung der Wahlordnung erlassen.

Artikel 1 Änderung der Wahlordnung

Die Wahlordnung der WHZ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 Wahlanfechtung und Wahlprüfung folgende Angabe eingefügt:

„§ 11 a Sonderregelungen bei höherer Gewalt sowie Epidemien."

2. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a Sonderregelungen bei höherer Gewalt sowie Epidemien

(1) Die Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe (Briefwahl) bei den Wahlen nach dieser Ordnung ist zulässig, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe in der Dienststelle voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Die Entscheidung, ob höhere Gewalt vorliegt sowie die Anordnung nach Satz 1 liegt im Ermessen des Wahlleiters und kann ausschließlich oder ergänzend zu einer persönlichen Stimmabgabe getroffen werden. Die Anordnung des Wahlleiters wird im Intranet oder auf der Homepage der WHZ hochschulöffentlich bekanntgegeben. Es gilt § 19 Abs. 6 sowie § 20 Abs. 3, 4, 5, 6, 7 entsprechend.

(2) Die schriftliche Stimmabgabe nach Absatz 1 kann nachträglich durch den Wahlleiter angeordnet werden, wenn zunächst eine persönliche Stimmabgabe vorgesehen war. Bei Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe entfällt das Antragserfordernis nach § 20 Abs. 2.

(3) Bei erfolgter Anordnung der schriftlichen Stimmabgabe in den Fällen der Absätze 1 und 2 gilt:

a) Entgegen § 7 Abs. 3 erfolgen die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters nach der Wahlordnung ausschließlich im Intranet oder auf der Homepage der WHZ bzw. per E-Mail an die Wahlberechtigten.

b) Entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 15 Abs. 2 (e) wird das Wählerverzeichnis ausschließlich im Intranet der Hochschule veröffentlicht.

c) Bei der Einreichung der Wahlvorschläge gemäß § 16 ist es hinsichtlich der Formerfordernisse ausreichend, wenn:

aa) bei Listenwahlvorschlägen erkennbar ist, welcher Unterstützer welchen Wahlvorschlag unterstützen möchte. Die erforderlichen Unterschriften (mind. drei) müssen nicht auf einem Dokument vorhanden sein.

bb) die unterschriebenen Wahlvorschläge und Bereitschaftserklärungen in eingescannter Form eingereicht werden.

d) Entgegen § 19 ist eine Stimmabgabe in einem Abstimmungsraum (Wahllokal) nicht möglich.

(4) Bestimmt der Wahlausschuss in den Fällen der Absätze 1 und 2 einen neuen Zeitpunkt für die Stimmabgabe und die Auszählung der Stimmen, bleiben bereits getroffene Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl und eingereichte Wahlvorschläge gültig. Satz 1 gilt nicht, wenn die Wahl abgebrochen wird.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 20. Januar 2021 im Einvernehmen mit dem Senat am 27. Januar 2021, tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zwickau, 27. Januar 2021

gez. Prof. Dr. Stephan Kassel
Rektor

Erste Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung

Vom 30. November 2020

Gemäß § 110 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 31. Mai 2019 (SächsABl. AAz. S. A 466) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Beitrag wird auf 82,90 Euro festgesetzt.“

2. § 2 Abs. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „ a) für die Hochschulgastronomie in Höhe von 74,60 Euro,“.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger in Kraft.

Chemnitz, den 30. November 2020

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin